



Stadt Miltenberg
Postfach 1740
63887 Miltenberg

per E-Mail: knapp@miltenberg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
51/6102.575	24-8314.1306-11-53-2 (BP) 24-8314.1306-11-2-42 (FP)	380-1386	380-2386	H 392a	09.10.2024
14.08.2024	Frau Weiß	anne.weiss@reg-ufr.bayern.de			

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg / Monbrunn“ mit 24. Änderung des Flächennutzungsplans
Stadt Miltenberg, ST Wensdorf, Landkreis Miltenberg
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von rund 20 Hektar ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie“ auszuweisen. Das Plangebiet ist in drei Teilflächen südlich der Stadt Miltenberg untergliedert, welche sich in ca. 1,6 km Entfernung zueinander befinden. Betroffen sind die Fl.Nr. 863 und 867 (TF1: 7,14 ha), die Fl.Nr. 934 und 936 (TF2: 1,51 ha) und die Fl.Nr. 951, 957, 958, 965, 968 und teilweise 964 (TF3: 11,68 ha), alle Gemarkung Wensdorf. Die erwartete Leistung liegt bei 21 MWp. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung dargestellt. Im Rahmen der parallelen 24. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt. Die Betriebsdauer liegt voraussichtlich bei 40 Jahren. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Postfachadresse	Hausadresse	Dienstgebäude	Telefon (09 31) 3 80 - 00	Sie erreichen uns in den Kernzeiten
Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1 AN = Alfred-Nobel-Str. 20	Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315	Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße			

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem **Raum mit mittlerem Raumwiderstand** befindet (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen). **Grund hierfür ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald.**

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß der Festlegung 5.2.1-01 RP1 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energie gewährleistet werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild, Freiraum und Erholung

Wie bereits in der Planbegründung aufgeführt, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsatz 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Eine Vorbelastung des Plangebietes liegt nicht vor, wie in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 26) festgestellt wird. Vorbelastete, für FF-PVA geeignete Standorte scheinen im Stadtgebiet von Miltenberg jedoch auch nicht vorhanden zu sein. Bei einer fehlenden Verfügbarkeit von vorbelasteten Standorten sind FF-PVA auf Areale zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies trifft gemäß den Planunterlagen für das vorliegende Gebiet zu.

Die südlichen Flächen des Geltungsbereichs betreffen randlich die Landschaftsbildeinheit „Amorbacher Winkel mit Mudtal“ mit überwiegend hoher charakteristischer Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3). Zu diesem Aspekt wird jedoch dargelegt, dass vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und die topographischen Verhältnisse die Fernwirkung der künftigen PV-Anlage weitgehend minimieren. Zudem sollen an mehreren Seiten zweireihige Gehölzpflanzungen erfolgen, um die Anlage weiter in die Landschaft einzubinden. Eine Abschirmung zur Wohnbebauung sei laut Planbegründung mit diesen Maßnahmen garantiert (vgl. S. 16). Eine Sichtbarkeitsanalyse wurde über das 3D-Tool des EnergieAtlas Bayern durchgeführt. Im Ergebnis sei aufgrund der geplanten Gehölzpflanzungen entlang aller Außenseiten und der Lage des Plangebietes mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder einer großen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Wahrnehmbarkeit bleibe überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen wird aus landesplanerischer Sicht den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt jedoch der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist im Verfahren eine besondere Bedeutung beizumessen.

2.2 Natur- und Artenschutz

Das Plangebiet liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (vgl. 4.1.2.1-01 RP1 i. V m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Schutzwürdige Landschaftsteile sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP1 gesichert und in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturlandschaft und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

FF-PVA als großflächige technische Bauwerke stehen den Landschaftsschutzverordnungen i.d.R. entgegen. Insofern wird eine Errichtung von FF-PVA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung eines LSG vereinbar sein. Vorrangig sollen daher Flächen außerhalb der LSG für die Realisierung von FF-PVA herangezogen werden. Wir bitten um Erläuterung, wie mit dem Belang der LSG-Betroffenheit im Rahmen des Verfahrens umgegangen wird bzw. wie der Konflikt zwischen diesen entgegenstehenden Nutzungen aufgelöst werden kann. Aufgrund der Betroffenheit des LSGs ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgeblich.

Im **Ergebnis** trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen dann keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, wenn die zuständige Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt und mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet so umgegangen wird, dass die Schutzgebietsverordnung dem baulichen Vorhaben nicht entgegensteht.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weiß